

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- vom 26.04.2021 -

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 26.04.2021 mit Wirkung vom 1. Mai 2021
Veröffentlicht in TBR Nr. 17 vom 29.04.2021

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- vom 26.04.2021 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 26.04.2021 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weingarten (Baden) werden durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Weingarten (Baden) unter der Adresse <https://www.weingarten-baden.de> in der Rubrik *Amtliche Bekanntmachungen* veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Weingarten (Baden) Marktplatz 2, 76356 Weingarten (Baden) während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen eine Gebühr auch zugesandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

§ 3 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Weingarten (Baden) vom 28.09.1981 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 26.04.2021

Eric Bänziger
Bürgermeister